

Besitzer des Gutes Weißenborn um deswillen nicht für sich in Anspruch zu nehmen haben, weil in den sowohl i. J. 1804., als auch bereits früherhin im Jahre 1789., Behufs der Nachweisung der vorangegebenen Qualität gedachter Güter, bei der Landesregierung gefertigten Verzeichnissen nur bemeldetes Gut Weißenborn um deswillen keine Erwähnung finden können, weil jene Verzeichnisse, in Gemäßheit der ständischen Intercessionallien vom Jahre 1787., sowie des ständischen Gesuchs vom 26sten Februar 1805., nur auf diejenigen neuschriftsfähigen Rittergüter, welche vorher gar nicht zu Landtagen convocirt worden, gerichtet worden sind. Da indessen nach dem allerhöchsten Decrete vom 16ten October 1820. auch selbst solchen Rittergütern, welche erst in neuerer Zeit die Schriftfähigkeit erlangt haben, oder noch erlangen dürften, unter der Voraussetzung, daß solche mit Ritterpferden verdient werden, oder doch einen Donativgelderbeitrag leisten, die Landtagsfähigkeit und Landtagsauslösung zugestanden worden ist; So ist zur Erwägung zu stellen: Ob nicht auch denjenigen Gütern, welche schon früher die Canzleischriftfähigkeit und mit selbiger das Befugniß für ihre Besitzer zum Erscheinen bei Landtagen erlangt haben, namentlich:

- I.) im Meißner Kreiße,
 - a.) im Amte Hain, dem Gute Zscheschen,
 - b.) im Amte Oschatz, dem Gute Gröbba,
- II.) im Leipziger Kreiße, im Amte Rochlitz, dem Gute Neutaubenheim,
- III.) im Erzgebirgischen Kreiße,
 - a.) im Kreisamte Freiberg, den Gütern Dorf-Chemnitz, Colmnitz, Weißenborn,
 - b.) im Amte Pirna, dem Gute Zuschendorf,
 - c.) im Kreisamte Schwarzenberg, dem Gute Sachsenfeld,
 - d.) im Amte Zwickau, dem Gute Gablenz

die Perception der Landtagsauslösung zu gewähren seyn dürfte?

ic. ic. ic.

N^o 131.

S c h r i f t

Die einstweilige Benutzung der Bestände des Steuer-Verars betreffend.

Allerdurchlauchtigster ic.

In der unterthänigsten Schrift vom 27sten April d. J. haben wir Ew. K. M. gehorsamst ersucht, zu genehmigen, daß außer der früher gemachten Anleihe für die Disconto-